



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE  
PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„LEHRAMT AN HAUPT- UND REALSCHULEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014  
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014  
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1410

Änderungen

befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015  
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015  
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 804

Änderung des § 9 Abs. 2 und der Anlage 1

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017  
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017  
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 645

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Zweck der Prüfung .....	3
§ 3	Hochschulgrad .....	3
§ 4	Gliederung des Studiums.....	3
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen .....	3
§ 6	Kompensatorische Prüfung.....	4
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen .....	4
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten .....	4
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	4
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit .....	5
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung .....	5
§ 12	In-Kraft-Treten.....	6
Anlage 1: Fächerübersicht .....		7
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit .....		8

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an Haupt- und Realschulen.

## § 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen antreten zu können.

## § 3 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen. <sup>2</sup>Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

## § 4 Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer nach *Anlage 1* und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-HR)*. <sup>2</sup>Die Unterrichtsfächer haben jeweils einen Anteil von 12 Leistungspunkten. <sup>3</sup>Das KCL-HR hat einen Anteil von 24 Leistungspunkten. <sup>4</sup>Bestandteile des Studiums sind ferner eine Praxisphase mit einem Anteil von 34 Leistungspunkten, ein Projektband im Umfang von 15 LP, ein Masterkolloquium im Umfang von 3 LP und eine Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Studienprogramm der Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Näheres zum Studienprogramm des Kerncurriculum Lehrerbildung regelt der überfachliche Teil KCL-HR dieser Prüfungsordnung.
- (4) Näheres zu der Praxisphase regelt die entsprechende überfachliche Ordnung.
- (5) <sup>1</sup>Das Masterkolloquium ist in dem Fach oder dem KCL-HR zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. <sup>2</sup>Näheres zum Masterkolloquium wird in den fachspezifischen Teilen oder im überfachlichen Teil KCL-HR dieser Prüfungsordnung geregelt. <sup>3</sup>Wenn das Masterkolloquium benotet ist, geht es mit dem Gewicht von 3 LP in die Note des entsprechenden Faches oder des KCL-HR ein.
- (6) Näheres zum Projektband wird in den fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung geregelt
- (7) Die Masterarbeit kann in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im KCL-HR geschrieben werden.

## § 5 Zuständigkeit für Prüfungen

<sup>1</sup>Die fachspezifischen Teile und der überfachliche Teil KCL-HR regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. <sup>2</sup>Für das Praktikum regelt dies die entsprechende überfachliche Ordnung.

## § 6 Kompensatorische Prüfung

<sup>1</sup>In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. <sup>3</sup>Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

## § 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. <sup>2</sup>Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

## § 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
  - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
  - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
  - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Für jedes Unterrichtsfach wird eine Note gebildet. <sup>2</sup>Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung zur Berechnung der Fachnote in der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vorsehen.
- (4) <sup>1</sup>Für das KCL-HR wird ebenfalls eine Note ermittelt. <sup>2</sup>Die Berechnung der Note regelt der überfachliche Teil für das KCL-HR.

## § 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit im KCL-HR geschrieben, ist der Antrag beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. <sup>3</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem Prüfungsamt gestellt werden, welches für das Fach bzw. das KCL-HR zuständig ist, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. <sup>3</sup>Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (2) Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden sowie

- Vorschläge für Prüfende,
  - der Nachweis über einen erfolgreichen Studienabschluss in einem Studiengang gemäß des § 2 Abs. 1 a) der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ der Universität Osnabrück..
- (3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
  - eine Masterarbeit und/oder vergleichbare Prüfungen in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. Bearbeitungsfristen oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) Wird die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt.
- (2) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. <sup>3</sup>Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet Satz 3) auf begründeten Antrag des Studierenden einmal um 2 Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
  - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- <sup>5</sup>Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 20 Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

## § 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten, der Note für das KCL-HR, der Note für das Projektband und der Note für die Masterarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten. Die Praxisphase geht mit einem Gewicht von 14 LP in die Gesamtnote ein.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2017 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

## Anlage 1: Fächerübersicht

	Schwerpunkt Hauptschule	Schwerpunkt Realschule
Biologie	X	X
Deutsch	X	X
Englisch	X	X
Evangelische Religion	X	X
Französisch	--	X
Geschichte	X	X
Islamische Religion	X	X
Katholische Religion	X	X
Kunst	X	X
Mathematik	X	X
Musik	X	X
Physik	X	X
Sport	X	X
Textiles Gestalten	X	X

### Lehramt an Haupt- und Realschulen mit Schwerpunkt Hauptschule

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch, Kunst, Musik oder Physik sein.

### Lehramt an Haupt- und Realschulen mit Schwerpunkt Realschule

Eines der gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Kunst, Musik oder Physik sein.

Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat

**Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit**

Name: .....

Geburtsdatum: .....

Matrikel-Nummer: .....

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird: .....

Titel der Masterarbeit: .....

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....